

SKC Nibelungen Lorsch

Satzung

SKC Nibelungen Lorsch – Satzung

§ 1 Name und Zweck des Clubs

Der am 27.05.1979 gegründete Club führt den Namen SKC (Sportkegelclub) Nibelungen Lorsch.

Er strebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Kegelsports. Außerdem soll er die Geselligkeit pflegen und fördern.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder des Clubs bestehen aus:

- 1) Aktiven Männern
- 2) Aktiven Jugendlichen ohne eigenes Einkommen
- 3) Passiven Mitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder werden ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession und Rasse. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Aktive müssen gleichzeitig Mitglieder in der Sportkegelvereinigung Lorsch sein.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

b) Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl soll nach oben unbegrenzt bleiben.

c) Neuaufnahmen

Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung.

Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Unbehelligt davon kann der Vorstand zur Neuaufnahme eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Neuaufnahme wird durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 3 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Club erfolgt bei grober Verletzung der Satzung bzw. Beschlüssen des Vorstandes oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wer nachgewiesenermaßen Vereinsmitglieder beleidigt oder verleumdet bzw. im Ansehen herabgesetzt hat.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist der Beitragsrückstand von sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung.

Mitglieder erhalten das Recht, sofern ihnen Unregelmäßigkeiten eines Clubmitgliedes bekannt werden, einen Ausschlussantrag beim Vorstand zu stellen.

Der Ausschluss wird durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit ausgesprochen. Dieser Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club ist mindestens 4 Wochen vor dem 1. des Austrittsmonats schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Verpflichtungen gegenüber der Sportkeglervereinigung Lorsch bleiben gemäß deren Satzungen bestehen.

§ 5 Organisation des Clubs

a) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen und beschließt über:

- 1) Entlastung des Vorstandes
- 2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 3) Wahl der Kassenprüfer
- 4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
- 5) Festsetzung der Beiträge
- 6) Änderungen im Vermögen, Verlagerung von Sporteinrichtungen, Kreditaufnahme über den Betrag von DM 5.000 (= 2564,10 EUR).
- 7) Auflösung des Clubs.

Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen, statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin geladen worden sind. Es genügt der Aushang der Einladung am schwarzen Brett im Kegelcenter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktiven anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Form geführt.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen:

- Satzungsänderungen
 - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des 1. Vorsitzenden und Kassierers
- Erforderlich ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- Auflösung des Clubs
- Erforderlich ist die 3/4-Mehrheit der Gesamtmitglieder.

c) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben zum Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten.

Über evtl. festgestellte Kassenunregelmäßigkeiten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

d) Vorstand

Der Vorstand leitet den Club nach Maßgabe der Satzung. Er besteht aus folgenden Ehrenämtern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
1. Sportwart
2. Sportwart
- Schriftführer

Keine Person darf gleichzeitig mehrere Ämter im Vorstand bekleiden.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied fehlt. Er fällt seine Entscheidungen – Ausnahme Neuaufnahmen – mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder bis zum Alter von einschließlich 23 Jahren bestimmen aus ihrer Mitte einen sogenannten Jugendvertreter, der ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen darf.

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte, zeitliche begrenzte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, über deren Besetzung der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die von Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Wählbar für ein Vorstandsamt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

mindestens zwei Jahre Mitglied des SKC Nibelungen Lorsch sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wiederwahl der einzelnen Vorstandmitglieder ist zulässig.

§ 6 Vertretung des Clubs

Offizielle Vertreter des Clubs sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sofern eine der vorgenannten Personen verhindert ist, tritt der 2. Vorsitzende an ihre Stelle.

§ 7 Spielbetrieb

Für den gesamten aktiven Spielbetrieb sind die Sportwarte verantwortlich.

§ 8 Beiträge

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Hierin sind Kämpfe, Abgaben an die Sportkeglervereinigung sowie für Aktive alle Trainingskugeln an offiziellen Trainingstagen enthalten.

Über die Betragshöhe bei längerer Krankheit oder Montagearbeit (ab einem halben Jahr) und Schichtarbeiter entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung des Clubs

Zur Auflösung des Clubs ist der Schluss von 3/4 der Gesamtmitglieder erforderlich.

In diesem Fall werden Clubvermögen bzw. -verbindlichkeiten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt, wobei für Ansprüche auf das Vermögen 24 volle Monate Clubzugehörigkeit notwendig sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.04.1992 beschlossen worden.

Die Bisherige Satzung ist ungültig.

Vorsitzender und Kassierer

Beitrag

Der monatliche Clubbeitrag des SKC Nibelungen Lorsch lautet wie folgt:

Herren	27,00 EUR
Jugendliche in Ausbildung und Zivildienstleistende	14,50 EUR
Jugendliche bis zum Beginn der Ausbildung	10,00 EUR
Passive	7,00 EUR

Beschlossen durch die Generalversammlung 2017.